

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33

MARKTGEMEINDE KÖNIGSTETTEN		
CZ:.....	RZ:.....	POST
BGM	24. April 2019	ERLEBEN
BEARBEITUNG	FINSTEN	ERLEDIGT
KZL	AUSSCHUSS	

TUL2-J-0711/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Marion Fischer

39635

23. April 2019

Betrifft

Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne, Verordnung

Präambel

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes die Schonzeit verlängern, wenn dies für die Erhaltung einer Wildart geboten erscheint.

Nachdem im Verwaltungsbezirk Tulln in den letzten Jahren der Bestand an Rebhuhn und Fasanhenne zurückgegangen ist, wird von der Bezirkshauptmannschaft Tulln auf begründetes Ersuchen des Bezirksjagdbeirates Tulln und nach Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens („Der Fasan- und Rebhuhnbestand ist trotz Schonung in den letzten Jagdjahren immer noch bedauernswert gering, sodass es angebracht scheint, das Bejagen – wie aus der verantwortungsbewussten Jägerschaft angeregt – auszusetzen“), nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Das Rebhuhn und die Fasanhenne sind im Jagdjahr 2019 im Verwaltungsbezirk Tulln gänzlich zu schonen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Hinweis:

Missachtungen dieser Verordnung sind gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters
mit der Einladung die Verordnung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen**

-
2. alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Tulln
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
 3. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 4. Herrn Bezirksjägermeister Dipl. Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442
Langenschönbichl
 5. BH Tulln - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Amtsblatt

angeschlagen am: 25.4.2019
abzunehmen am: 31.3.2020
abgenommen am:

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur